

## Carnet ATA

### Hinweis zur mehrfachen Aus- und Wiedereinfuhr (insbesondere Österreich)

**Sollen Waren mit einem Carnet ATA vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden, ist grundsätzlich das zweistufige Ausfuhrverfahren (Ausfuhrzollstelle = Binnenzollstelle – Ausgangszollstelle = Grenzzollstelle) einzuhalten.**

Bei mehrmaligen Aus- und Wiedereinfuhren von Waren mit demselben Carnet ATA bestand bis Ende April 2016 aufgrund des Artikels 290 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) die Möglichkeit, dass das zweistufige Ausfuhrverfahren nur bei der ersten vorübergehenden Ausfuhr der Waren einzuhalten war. Bei allen anschließenden Ausfuhren konnten die Waren unmittelbar bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden.

Der ab 1. Mai 2016 anzuwendende Zollkodex der Union (UZK) sieht in seinem Durchführungsrecht diese Möglichkeit nicht mehr vor.

**Die deutsche Zollverwaltung hat jedoch die bisherige Regelung national wieder aufgenommen und belässt es damit bei der bisherigen Regelung, also der Gestellung bei der Binnenzollstelle (Ausfuhrzollstelle) nur bei der ersten Reise.** In der Dienstvorschrift zum Ausfuhrverfahren heißt es wie folgt: „Bei wiederholten Ausfuhren von Waren mit einem Carnet ATA, d.h. wenn ein Carnet für mehrere Ausfuhr- und Wiedereinfuhrvorgänge benutzt wird, sind die Ausfuhrförmlichkeiten nur bei der erstmaligen Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle zu erledigen. Sollen die Waren nach erfolgter Wiedereinfuhr erneut gestellt werden, können sie unmittelbar bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden. Diese Zollstelle prüft die Nämlichkeit der Waren anhand des vorgelegten Carnets sowie die Zulässigkeit der Ausfuhr. Werden keine Beanstandungen festgestellt, können die Waren vorübergehend ausgeführt werden. Soweit die erneute Wiederausfuhr unter Vorlage eines neuen Ausfuhrabschnitts beantragt wird, erledigt die Ausgangszollstelle die erforderlichen Förmlichkeiten nach Artikel 339 Absatz 3 UZK-IA.“ (UZK-IA = Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447).“

**Inzwischen gibt es jedoch Probleme bei der Abfertigung der vorübergehenden Ausfuhr der Waren über Österreich. Die dortigen Zollämter sind vom österreichischen Finanzministerium darauf hingewiesen worden, dass nunmehr jede Aus- bzw. Wiedereinfuhr im Carnet ATA zu bestätigen ist.** Daher ist das Carnet ATA bei Ausfuhren über Österreich mit der für die Verwendungsdauer und Anzahl der Reisen erforderlichen Ein- bzw. Wiedereinfuhrblätter zu versehen. Insofern ist zu überlegen, ob es eine Alternative zur Ausreise über Österreich gibt, wenn mit demselben Carnet ATA mehrmals aus- und wieder eingereist werden soll.

Bisher ist nicht bekannt, wie bei Ausfuhren über andere EU-Mitgliedstaaten dort verfahren wird.

12.07.2017  
GB2 No